

# Vereinsstatuten des "OÖ. Unterstützungsvereins für Journalisten/Journalistinnen"

(Gemäß § 15 Abs. 4 der Satzungen des Vereins OÖ. Presseclub)  
(im Sinne des Vereinsgesetzes 2002)

## § 1: Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "OÖ. Unterstützungsverein für Journalisten/Journalistinnen". Er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 4020 Linz, Landstraße 31.
- (3) Die Errichtung eines Zweigvereines ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Zweck

Der Verein ist unpolitisch und bezweckt die Unterstützung von Not leidenden Journalisten/Journalistinnen, insbesondere ordentlicher Mitglieder des OÖ. Presseclubs sowie die Unterstützung von Witwen und Waisen von Journalisten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ohne jeden Rechtsanspruch. Weiters können aus Vereinsmitteln Schulungs- und Ausbildungsbeihilfen für ordentliche Mitglieder des OÖ. Presseclubs gewährt werden.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Mittel, die zur Erreichung dieser Ziele notwendig sind, werden aus Zuwendungen durch den OÖ. Presseclub sowie Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen und dergleichen aufgebracht. Diese Mittel sind Zins bringend anzulegen. Sowohl die Mittel als auch die sich daraus ergebenden Erträge dürfen nur für die oben angeführten humanitären Zwecke Verwendung finden.

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur Personen aus dem Berufsstand der Journalisten sein. Sie wirken als vollberechtigte und vollverpflichtete Mitglieder verantwortlich bei der Gestaltung der Tätigkeit des Vereines mit. Ordentliche Mitglieder sind alle ordentlichen Mitglieder des OÖ. Presseclubs.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben, über Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt werden.

## § 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt zeitgleich mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im OÖ. Presseclub.

## § 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Förderungsmöglichkeiten und Ausbildungshilfen des Vereines anzusprechen und alle Einrichtungen des Vereines zu benützen, insbesondere an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Sie sind verpflichtet, die Zwecke des Vereines zu fördern und die Satzungen zu befolgen.
3. Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme und kann in eine Organstellung gewählt werden.
4. Alle Mitglieder können sich für die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten lassen; die Erteilung der Vollmacht hat schriftlich zu erfolgen.

## § 7: Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind

- a) die Hauptversammlung (§§ 8 und 9),
- b) der Vereinsvorstand (§ 10),
- c) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin (§ 11),
- d) die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (§ 12),
- e) das Schiedsgericht (§ 13).

## § 8: Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Hauptversammlung findet alle drei Jahre in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder wenigstens von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Obfrau/den Obmann.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, in seiner/ihrer Abwesenheit der Obmann-Stellvertreter/die Obfrau-Stellvertreterin, in dessen/deren Abwesenheit das älteste gewählte Mitglied des Vorstandes.

## § 9: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über die abgelaufene Arbeitsperiode;
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Kassiers/der Kassierin;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen;
- d) Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

## **§ 10: Vorstand**

- a) Der Vereinsvorstand ist ident mit dem des OÖ. Presseclubs.
- b) Der Vorstand kann für einzelne Angelegenheiten oder für die Dauer seiner Funktionsperiode weitere, insbesondere sachverständige Mitglieder des Vereines mit beratender Stimme in den Vorstand kooptieren.
- c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- d) Der Obmann/die Obfrau, in seiner/ihrer Abwesenheit der Obmann-Stellvertreter/die Obfrau-Stellvertreterin, in dessen/deren Abwesenheit das älteste gewählte Mitglied, führt in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Der Vorstand hat alle Angelegenheiten auszuführen, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind. Seine Funktionsdauer endet mit der in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung erfolgten Wahl des Vorstandes.
- e) Die rechtsverbindliche Zeichnung aller Schriftstücke erfolgt durch den Obmann/die Obfrau, in seiner/ihrer Abwesenheit durch den Obmann-Stellvertreter/die Obfrau-Stellvertreterin. Sind der Obmann/die Obfrau und der Obmann-Stellvertreter/die Obfrau-Stellvertreterin verhindert, so sind der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zeichnungsberechtigt; die Unterschrift des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ist mit dem Zusatz „im Auftrag“ kenntlich zu machen.
- f) Der Obmann/die Obfrau, in seiner/ihrer Abwesenheit der Obmann-Stellvertreter/die Obfrau-Stellvertreterin, vertritt den Verein nach außen; sind der Obmann/die Obfrau und der Obmann-Stellvertreter/die Obfrau-Stellvertreterin verhindert, so wird der Verein vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin nach außen vertreten.

## **§ 11: Geschäftsführer/Geschäftsführerin**

Die Hauptversammlung wählt einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin, welcher/welche nach den Beschlüssen des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereines führt.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bestimmt der Vorstand.

## **§ 12: Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen**

- (1) Die Hauptversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen, die keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Sie haben das Ergebnis der Rechnungsprüfung, die jährlich mindestens einmal erfolgen soll, der ordentlichen Hauptversammlung in einem schriftlichen Bericht vorzulegen.

## § 13: Schiedsgericht

- (1)** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstandenen Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2)** Das Schiedsgericht besteht aus je zwei von den streitenden Parteien zu wählenden ordentlichen Mitgliedern als Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende als fünftes Mitglied des Schiedsgerichtes. Wenn sie sich nicht einigen können, wird der/die Vorsitzende vom Vorstand bestimmt. Falls der Vorstand den Vorsitzenden/die Vorsitzende nicht ernennt oder selbst am Streit beteiligt ist, entscheidet das Los über die Bestellung des/der Vorsitzenden. Dabei hat das Los zwischen den von den ernannten Schiedsrichtern vorgeschlagenen zu entscheiden.
- (3)** Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder versammelt sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## § 14: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1)** Die Auflösung des Vereines kann außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- (2)** Ein gültiger Beschluss auf Auflösung des Vereines kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (3)** In diesem Beschluss ist auch über den Übergang und die allfällige Aufteilung des Vereinsvermögens gemäß Abs. 4 zu verfügen.
- (4)** Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines fällt sein Vermögen einer Organisation zu, die gleiche oder ähnliche Ziele wie dieser Verein verfolgt.

Linz, am 10. September 2008